

kann nach dem Zusammenhang des Abs. 2 mit dem unmittelbar vorausgehenden Abs. 1 des Art. 97 SchKG schlechterdings nichts anderes als die betreibungsamtliche Schätzung massgebend sein, die dementsprechend vorsichtig zu bemessen und übrigens im vorliegenden Falle von der Vermieterin nicht angefochten worden ist. Auf weitergehende Forderungen der Vermieterin für später aufgelaufene Mietzinsen kommt für den Umfang des Retentionsbeschlages infolge Aufnahme der Retentionsurkunde solange nichts an, als dafür nicht ebenfalls eine Retentionsurkunde aufgenommen worden ist. Abwegig ist der Hinweis des Betreibungsamtes auf den Fortbestand des Pfändungspfändrechtes trotz Abschlagszahlungen, weil im vorliegenden Falle von vorneherein nur Gegenstände im Schätzungswert von gut 4300 Fr. hätten retiniert werden dürfen bzw. die bereits retinierten hätten entlassen werden sollen, als zur Ergänzung der Retentionsurkunde geschritten werden musste (mindestens im Umfange des Schätzungswertes der nachträglich retinierten Gegenstände). Immerhin kann es nicht dem Drittsprecher anheimgegeben werden, diejenigen Sachen zu bestimmen, die aus dem Retentionsbeschluss zu entlassen sind, sondern muss es dem Betreibungsamt überlassen bleiben, hierüber nach den in Art. 95 SchKG aufgestellten Grundsätzen zu befinden. Doch steht die Verfügung des Betreibungsamtes wie gesagt natürlich nicht entgegen, dass die aus der vorliegenden Retentionsurkunde zu entlassenden Gegenstände in eine weitere Retentionsurkunde aufgenommen werden, sofern die Vermieterin die Aufnahme einer solchen verlangt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird teilweise dahin begründet erklärt, dass das Betreibungsamt angewiesen wird, Retentionsgegenstände im Schätzungswerte von 4097 Fr. aus dem Retentionsbeschluss zu entlassen.

5. Entscheid vom 23. Februar 1935 i. S. Schwarzentrub.

Lohnpfändung: Bei der Berechnung der pfändbaren Lohnquote des Ehemannes darf der Arbeitserwerb der Ehefrau dann nicht berücksichtigt werden, wenn bestritten und zweifelhaft ist, ob die Betreibung für eine Haushaltsschuld geführt wird, oder wenn die Ehefrau zur Bezahlung eigener Schulden auf ihren Arbeitserwerb angewiesen ist.

Saisie de salaire. En calculant la quotité saisissable du salaire du mari, on ne doit pas considérer le gain que la femme retire de son travail, lorsqu'il est contesté et douteux que la poursuite concerne une dette du ménage ou lorsque la femme doit affecter son gain au paiement de ses propres dettes.

Per il computo del salario pignorabile a carico del marito non cade in considerazione il guadagno della moglie, ove sia contestato e dubbio che l'esecuzione concerna un debito dell'economia domestica o quando la moglie debba impiegare il proprio guadagno al pagamento dei suoi debiti.

Mit dem vorliegenden Rekurs verlangt der Schuldner Aufhebung der vom Betreibungsamt Zürich 2 vollzogenen und von den kantonalen Aufsichtsbehörden bestätigten Lohnpfändung von monatlich 20 Fr.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Feststellungen des Lohneinkommens und des Existenzminimums des Rekurrenten durch die Vorinstanz sind als Entscheidungen über Tat- bzw. Ermessensfragen ohne weiteres für das Bundesgericht verbindlich. Danach übersteigt das Lohneinkommen des Schuldners sein (normales) Existenzminimum nicht und konnte die streitige Lohnpfändung nur aus dem Grunde vollzogen werden, dass die Betreibung für eine Haushaltsschuld, nämlich den Kaufpreis einer mit Damenschreibtisch kombinierten Nähmaschine geführt werde, zu deren Deckung der Betriebene gemäss Art. 192 Abs. 2 ZGB Anspruch auf den Arbeitserwerb der Ehefrau habe. Freilich beträgt dieser monatlich 100 Fr., wovon jedoch 55 Fr. für die nicht mehr vor Ablauf der Lohnpfändung auflösbare Miete einer teuren, durch

das Existenzminimum nicht gedeckten Wohnung zugeschossen und 25 Fr. für die Abzahlung von durch die Ehefrau selber angeschafften Kompetenzstücken ausgegeben werden müssen. Bezüglich des Restes von 20 Fr. meint die Vorinstanz: « Wohl hat sie (die Ehefrau) nach den vorgelegten Verträgen noch bedeutende Teilzahlungen an unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Möbel etc. zu leisten; allein hierauf kann nur in beschränktem Umfange Rücksicht genommen werden » (nämlich eben soweit es sich um die Anschaffung von Kompetenzstücken handelt). « Es kann nun aber gar keine Rede davon sein, dass die von der Ehefrau angeschafften Möbel in ihrer Gesamtheit zum notwendigen Hausrat gezählt werden können; diese Eigenschaft geht zum mindesten ab dem Ziertisch, der Ottomane, den zwei Fauteuils mit Decken und Kissen, dem Salontisch, dem Buffet, dem Auszugtisch, zweien von den vier Polstersesseln, ebenso dem Radioapparat im Anschaffungswerte von 540 Fr. ... »

Der angefochtene Entscheid läuft also darauf hinaus, dass die Ehefrau des Betriebenen die von ihr eingegangenen Schulden für die Anschaffung anderer Gegenstände als Kompetenzstücke, für die sie primär haftet, unbezahlt lassen muss, um mit ihrem Lohneinkommen indirekt zur Zahlung eines Gegenstandes beizutragen, der kaum ein Kompetenzstück sein dürfte und für dessen Anschaffungspreis sie höchstens subsidiär in Anspruch genommen werden kann. Es bedarf keiner weiteren Begründung dafür, dass für eine solche Ordnung der Abstufung der Verpflichtungen der Ehefrau keine Grundlage und kein zureichender Rechtfertigungsgrund im einschlägigen Zivilrecht zu finden ist. Freilich ist in den Entscheidungsgründen zu BGE 57 III 54 und 102 ausgesprochen worden, dass der Ehemann Anspruch auf den Arbeitserwerb der Ehefrau hat, insoweit er diesen zur Zahlung von Haushaltsschulden benötigt, und dass daher in der Betreibung gegen den Ehemann für Haushaltsschulden das Lohneinkommen der Ehefrau zum Lohneinkommen des Ehemannes

hinzuzurechnen sei für die Bestimmung der pfändbaren Quote des Lohnes des Ehemannes. Dabei handelte es sich jedoch beidemale darum, dass Ansprüche von Gläubigern anderer als Haushaltsschulden des Ehemannes auf Einbeziehung des Lohneinkommens der Ehefrau abgewehrt wurden, also nicht um die Bestätigung einer unter Berücksichtigung des Lohnes der Ehefrau erweiterten Pfändung des Lohnes des Ehemannes. Der vorliegende Fall zeigt, dass auch von einer bloss rechnerischen Einbeziehung des Lohnes der Ehefrau in die Lohnpfändung gegen den Ehemann jedenfalls dann abgesehen werden muss, wenn der Anspruch des Ehemannes auf den Arbeitserwerb der Ehefrau mit bereit bestehenden eigenen Schulden derselben in Konflikt kommen würde. Besteht übrigens wie hier Streit darüber, ob die Betreibung gegen den Ehemann eine Haushaltsschuld betreffe, so muss der Ehefrau Gelegenheit gegeben werden, diesen Streit zum Austrag zu bringen, und bleibt schon deshalb nichts anderes übrig, als den Gläubiger für die Geltendmachung der subsidiären Haftung der Ehefrau für Haushaltsschulden des Ehemannes auf die Anhebung einer besonderen Betreibung gegen die Ehefrau zu verweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Lohnpfändung aufgehoben.

6. Entscheid vom 23. Februar 1935 i. S. Oesch.

Wer gemäss Art. 111 SchKG an der Pfändung teilnimmt (privilegierte Anschlusspfändung), hat keinen Anspruch auf den Erlös von Gegenständen, die von Dritten angesprochen wurden, wenn nicht er selbst, sondern nur der betreibende Gläubiger die Drittan-sprache bestritten und allfällig einen Widerspruchsprozess geführt hat.

Celui qui participe à une saisie en conformité de l'art. 111 LP (participation sans poursuite préalable), n'a pas droit au